
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aerzen



Bereitgestellt am 27 Juni 2022

Nr. 06E/2022

Inhalt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Flecken Aerzen	2
Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung 2022 des Flecken Aerzen	4

Haushaltssatzung des Flecken Aerzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat des Flecken Aerzen in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan des Flecken Aerzen für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.489.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.954.050 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	448.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	569.640 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.612.860 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.620.860 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.377.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.909.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.770.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.064.640 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.761.060 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.594.700 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der im Haushalt 2022 des Flecken Aerzen vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.770.400 €** festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Haushalt 2022 des Flecken Aerzen wird auf **5.552.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-satzung für den Flecken Aerzen für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu **10.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Aerzen, 14.03.2022

L.S.

gez. A. Wittrock
A. Wittrock, Bürgermeister

II.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat die Haushaltssatzung 2022 mit Verfügung vom 20.05.2022 (Az: 10.1/Ae2022) aufsichtsbehördlich genehmigt. **Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 wird verkündet.**

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 liegen gem. § 114 NKomVG in der Zeit **vom 30.06.2021 bis 08.07.2022** in der Gemeindeverwaltung Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen zur Einsichtnahme aus. Zur Einhaltung der Hygieneregeln aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme telefonisch unter 05154/988-33 oder per e-mail an chenke@aerzen.de erforderlich.

Beim Besuch des Rathauses wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Haushaltssatzung 2022 kann darüber hinaus von der Homepage des Flecken Aerzen www.aerzen.de unter der Rubrik Rathaus/Verordnungen und Gesetze/Satzungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung 2022 des Flecken Aerzen

Der Rat des Flecken Aerzen hat mit der Hebesatzsatzung vom 19/12/2014 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung des Flecken Aerzen vom 16/06/2017 ab 01/01/2018 die Hebesätze der Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) = 400 v.H.

Grundsteuer B (Grundstücke) = 430 v.H.

Gegenüber 2021 sind damit 2022 **keine Änderungen** in der Höhe des Hebesatzes eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für 2022 verzichtet wird. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öfftl. Bekanntmachung gem. 27 (3) Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 in der z.Zt. geltenden Fassung die Grundsteuer für 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit sich Besteuerungsgrundlagen verändern, werden Änderungsbescheide erlassen.

Aerzen, den 27.06.2022

FLECKEN AERZEN

- Der Bürgermeister -